

**Satzung der Gemeinde Travenhorst
über die
Aufhebung
der Satzung über die
Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Au-
ßenbereich westlich der Trave am GIK 112 gem. § 4 Abs. 4
BauGBMaßnahmenG**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 i. V. m. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich westlich der Trave am GIK 112 gem. § 4 Abs. 4 BauGBMaßnahmenG, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B - Text

1. Die Satzung der Gemeinde Travenhorst über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich westlich der Trave am GIK 112 gem. § 4 Abs. 4 BauGBMaßnahmenG mit dem unten dargestellten Geltungsbereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), in Kraft getreten am 1.9.1994, wird aufgehoben.



Abb. 1: Geltungsbereich Satzung von 1994 gem. § 4 (4) BauGB MaßnG

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.11.2019.
1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis während folgenden Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in „Uns Dörper“ ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurden der Entwurf der Satzung und die ausgelegten Informationen zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
4. Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich westlich der Trave am GIK 112 , bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Ort, Datum

L.S.

Bürgermeister

5. Die Aufhebungssatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Ort, Datum

L.S.

Bürgermeister

6. Der Beschluss über die Aufhebungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Abdruck in „Uns Dörper“ am ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ist ebenfalls hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

Ort, Datum

L.S.

Bürgermeister